



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Bayerische Sportkegler- und Bowlingverband e.V. (im folgenden BSKV genannt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Vereinen und Vereinigungen in Bayern, die Kegeln und Bowling als Leistungs- oder Freizeit- und Ausgleichssport betreiben. Ihm können sich auch fördernde Mitglieder anschließen.
- 1.2 Der BSKV hat seinen Sitz in München; er ist beim Amtsgericht München, Registergericht, unter der Nr. VR 18518 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Dachorganisationen

Der BSKV ist Mitglied im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB), im Deutschen Keglerbund Classic e.V. (DKBC), in der Deutschen Bowling Union e.V. (DBU) sowie im Bayerischen Landes- Sportverband e.V. (BLSV). Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der BSKV die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen erwerben.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kegel- und Bowlingsports als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
- 3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Organisation, Planung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - die Vertretung der Interessen aller Mitglieder
 - die Unterstützung bei der Gründung von Klubs und Vereinen, soweit diese Anerkennung der Gemeinnützigkeit anstreben
 - die Beratung bei der Errichtung neuer Bahnanlagen für die als gemeinnützig anerkannten Mitglieder.
- 3.3 Dem BSKV obliegt die Durchführung des gesamten Kegel- und Bowlingsportgeschehens in Bayern als Fachverband im Sinne der Satzung des BLSV.
- 3.4 Der BSKV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports einschließlich aller Antidopingbestimmungen; besonders setzt er sich für die Belange der Jugend ein.



- 3.5 Der BSKV ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.6 Der BSKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.7 Der BSKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSKV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSKV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Um die Durchführung des Kegelsports in Bayern zu gewährleisten und zur Unterstützung der Verbandsarbeit gliedert sich der BSKV in Anlehnung an die Regierungsbezirke Bayerns in die Bezirke

Oberfranken	Oberpfalz	Schwaben
Mittelfranken	Oberbayern	München
Unterfranken	Niederbayern	

Jeder Bezirk wird vom Bezirksvorstand entsprechend der Bezirksordnung geleitet. Zur Durchführung des Sportbetriebes können in den Bezirken unselbständige, regionale Untergliederungen gebildet werden.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, die Einteilung der Bezirke zu ändern, aufzuheben oder neu einzuteilen.

§ 5 Verbandsjugend, Sektion Bowling, Breiten- und Freizeitsport

- 5.1 Die bayerische Verbandsjugend verwaltet sich nach der Jugendordnung selbst. Ihr oberstes Organ ist der Verbandsjugendtag.
- 5.2 Die Sektion Bowling wird von einem eigenen Vorstand nach den Ordnungen der Sektion Bowling geführt. Sie hat das alleinige Vorschlagsrecht zur Wahl des Vizepräsidenten Bowling.
- 5.3 Der Bereich Breiten- und Freizeitsport wird von einem eigenen Vorstand nach der Ordnung der Breiten- und Freizeitorganisation geführt.

§ 6 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft:

- 6.1 Vereine
Ein Verein muss mindestens sieben Mitglieder haben.



- 6.2 Vereinigungen
Als eine Vereinigung wird der Zusammenschluss von Personen anerkannt, die keinem Sportkegler- oder Bowlingverein angehören, aber Kegeln und Bowling als Ausgleichs- und Freizeitsport betreiben und eine Betreuung durch den BSKV anstreben.
- 6.3 Ehrenmitglieder
- 6.4 Fördernde Mitglieder
- 6.5 Einzelpersonen erlangen grundsätzlich die Zugehörigkeit im BSKV durch ihre Mitgliedschaft bei einem Verein oder einer Vereinigung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 In jeder Gemeinde/Stadt wird grundsätzlich nur ein Kegel- und Bowlingverein anerkannt. Sofern durch Gebietsreform oder wesentliche andere Gründe eine davon abweichende Regelung notwendig erscheint, entscheidet darüber das Präsidium.
- 7.2 Vereine und Vereinigungen haben unter Beifügung folgender Unterlagen einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim BSKV einzureichen:
- Verzeichnis der Vorstandsmitglieder unter Nennung des Vorstands
 - eine gültige Satzung, in welcher ausdrücklich bestimmt ist, dass sie die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen des BSKV und seiner Dachverbände, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder anerkennen
 - eine Bescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamts bzgl. der Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen. Für den Fall, dass ein Mitgliedsverein seine Gemeinnützigkeit verlieren sollte, muss der BSKV hierüber unmittelbar informiert werden
 - Nachweis über die bestehende oder beantragte Mitgliedschaft im BLSV.
- 7.3 Das Präsidium des BSKV entscheidet innerhalb von sechs Wochen schriftlich über die Anerkennung oder Ablehnung des Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung des Antrags ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann das Präsidium von den in 7.2 genannten Voraussetzungen abweichen.
- 7.4 Die Ehrenmitgliedschaft wird vom BSKV an langjährige, verdiente Mitglieder der Organe des BSKV verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft kann als Ehrenpräsident und als Ehrenmitglied des Verbandes verliehen werden.
- 7.5 Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke und Aufgaben des BSKV über die normalen Mitgliedsbeiträge hinaus unterstützen wollen. Ihre Aufnahme erfolgt durch gesonderte Vereinbarung zwischen Präsidium und dem fördernden Mitglied.



§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Auflösung des Vereins/der Vereinigung oder durch Ausschluss durch den BSKV.

8.1 Die Kündigung eines Vereins oder einer Vereinigung kann nur aufgrund eines Mitgliederbeschlusses des jeweiligen Vereins zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres erfolgen und ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich per Brief gegenüber dem Präsidium zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich. Die Kündigung eines einzelnen Vereinsmitglieds oder Vereinigungsmitglieds ist nicht möglich.

8.2 Mit der Auflösung eines Vereins oder einer Vereinigung verlieren dessen Mitglieder die Mitgliedschaft im BSKV und allen Dachorganisationen, es sei denn, sie schließen sich unmittelbar einem anderen BSKV-Mitgliedsverein an.

8.3 Vereine, Vereinigungen und sonstige Mitglieder können durch das Präsidium des BSKV bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Verbandssatzung, gegen Ordnungen des Verbandes oder gegen Beschlüsse des Verbandes,
- bei schwerer Schädigung des Ansehens des BSKV und Handlungen, die dem Verbandsinteresse entgegenwirken,
- bei unsportlichem Verhalten
- bei Nichtbefolgung von Weisungen des Verbandes und seiner Gliederungen,
- wenn ein Verein/eine Vereinigung trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist,
- bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins/der Vereinigung.

8.4 Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann der Betroffene Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gesamtvorstand in einer auf die Berufung folgende Sitzung endgültig zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht der Betroffene von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so anerkennt er damit den Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

8.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten,



bleiben unberührt.

- 8.6 Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BSKV wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verbandsmitglied, dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat, sowie durch Ausschluss des Mitglieds aus dem BSKV. Für den Ausschluss gilt dieser Paragraph entsprechend.

§ 9 Wiederaufnahme

Über die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen, die frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zulässig ist, entscheidet das Präsidium. Die Wiederaufnahme ist als solche zu kennzeichnen und wie eine Neuaufnahme einzureichen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Vereine und Vereinigungen bleiben selbständig, ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen des BSKV, des DKB, des DKBC, der DBU und des BLSV stehen. Satzungsänderungen sind dem BSKV nach Beschlussfassung bekannt zu geben.
- 10.2 Der BSKV ermittelt über seine Mitgliederverwaltung per 1. Januar jeden Geschäftsjahres die Einzelmitglieder der Vereine. Alle am 1. Januar eines Jahres gemeldeten Einzelmitglieder unterliegen der Beitragspflicht.
- 10.3 Vereine und Vereinigung sind verpflichtet, für jedes ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen wird. Im Jahresverbandsbeitrag zum BSKV ist der Jahresbeitrag zum DKB, DKBC und der DBU nicht enthalten.
- 10.4 Beitragsfestsetzungen durch Verbände, denen der BSKV angeschlossen ist, werden direkt an die Mitglieder weiter gegeben; über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- 10.5 Die Sektion Bowling ist berechtigt, zusätzlich einen Sektionsbeitrag zu erheben. Über dessen Höhe entscheidet die Sektionsversammlung.
- 10.6 Der Jahresverbandsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft erst innerhalb des Geschäftsjahres beginnt oder vor dessen Ablauf endet.
- 10.7 Der BSKV ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederhauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.



- 10.8 Zahlungsrückstand schließt die satzungsgemäßen Rechte auf die Dauer des Verzuges aus. Erst mit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen treten die satzungsgemäßen Rechte wieder in Kraft.
- 10.9 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verband im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verband zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds ein.
- 10.10 Weiter Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Vereine und Vereinigungen sind berechtigt, durch ihre jeweiligen ersten Vorsitzenden an der Mitgliederhauptversammlung des BSKV und an den Bezirksversammlungen teilzunehmen, Anträge in diese Gremien einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 12 Organe

Die Organe des BSKV sind:

- die Mitgliederhauptversammlung
- das Präsidium
- der Gesamtvorstand
- der Verbandssportausschuss Classic
- die Verbandsjugendleitung
- der Ehrenrat
- die Rechtsorgane

§ 13 Mitgliederhauptversammlung

13.1 Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des BSKV. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern.

13.2 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet alle drei Jahre statt. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung (§ 23) zehn Wochen vor dem Termin. Sie wird vom Präsidium mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich oder per E-Mail innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder oder einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Fest-



legung der Tagesordnung gefordert wird. Die Regelungen und Bestimmungen der Mitgliederhauptversammlung finden auf die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung, soweit keine andere Regelung in dieser Satzung getroffen wurde.

13.3 Regelmäßig zu behandelnde Punkte der Mitgliederhauptversammlung sind:

13.3.1 Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes
(ohne §§ 15.2.2, 15.2.9, 15.2.10)

13.3.2 Bericht der Revisoren

13.3.3 Entlastung des Gesamtvorstandes (ohne § 15.2.10)

13.3.4 Neuwahlen

- Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Verbandsschiedsrichterwartes sowie seines Stellvertreters
(ohne §§ 14.1.6, 15.2.2, 15.2.8, 15.2.9)
- Revisoren
- Rechtsorgane

13.3.5 Genehmigung der Haushaltspläne, Festsetzung des Verbandsbeitrages

13.3.6 Anträge

Anträge zur Mitgliederhauptversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bis zwei Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederhauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben.

Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.

13.4 Stimmberechtigt in der Mitgliederhauptversammlung sind:

13.4.1 die Mitglieder des Gesamtvorstandes (ohne § 15.2.10). Jedes Mitglied ist nur aufgrund einer einzigen Funktion stimmberechtigt. In jeder weiteren Funktion kann eine Stimmabgabe nur durch einen berechtigten Vertreter erfolgen.

13.4.2 Die Stimmrechte der Vereine

Jeder Verein hat pro angefangene 30 Mitglieder eine Stimme. Maßgeblich sind die



zum 1. Januar des aktuellen Geschäftsjahres beim BSKV gemeldeten Einzelmitglieder. Die Stimmrechtsausübung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des jeweiligen Mitgliedsvereins. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, kann er mittels Vollmacht einen Vertreter bestimmen. Der Vertreter muss zwingend Mitglied des jeweiligen Vereins sein.

13.4.3 Vereinigungen (je eine Stimme)

Die Stimmrechtsausübung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden der jeweiligen Vereinigung. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, kann er mittels Vollmacht einen Vertreter bestimmen. Der Vertreter muss zwingend Mitglied der jeweiligen Vereinigung sein.

13.4.4 Ehrenmitglieder (je eine Stimme)

13.5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

13.6 Alle von der Mitgliederhauptversammlung zu wählenden Funktionen werden mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung kommissarisch zu besetzen. Scheidet der Präsident aus, so übernimmt der Vizepräsident Verwaltung dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung. Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.

Die Organfunktion im BSKV setzt die Mitgliedschaft im BSKV voraus.

13.7 Die Kandidaten für die Funktion des Referenten für Ausbildung und des Referenten für Leistungssport müssen mindestens die Qualifikation als B-Trainer nachweisen.

§ 14 Präsidium

14.1 das Präsidium bilden:

14.1.1 der Präsident

14.1.2 der Vizepräsident Verwaltung

14.1.3 der Vizepräsident Finanzen



- 14.1.4 der Vizepräsident Sport
- 14.1.5 der Vizepräsident Bowling
- 14.1.6 der Vizepräsident Jugend

- 14.2 Die Verbandsgeschäfte werden vom Präsidium gemäß der Geschäftsordnung abgewickelt.

- 14.3 Dem Präsidium obliegt es, Arbeitsgruppen auf Zeit oder auf Dauer zu berufen und mit Kompetenzen ausstatten.

- 14.4 Das Präsidium kann Beschlüsse und Maßnahmen der Organe des BSKV aufheben, wenn diese der Satzung oder sonstigen Festlegungen im BSKV widersprechen oder eine besondere Situation es erfordert. Vor einer derartigen Entscheidung ist der Gesamtvorstand vorher zu informieren. Ist dies aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich, ist er anschließend zeitnah zu informieren.

- 14.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen vertreten den BSKV rechtsverbindlich und außergerichtlich je alleine, die Vizepräsidenten §§ 14.1.2 und 14.1.4 sowie 14.1.5 und 14.1.6 jeweils zu zweit gemeinsam.

- 14.6 Die Stellvertretung des Präsidenten obliegt dem Vizepräsidenten Verwaltung; bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge §§ 14.1.3 bis 14.1.6.

§ 15 Gesamtvorstand

- 15.1 Der Gesamtvorstand berät und beschließt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Er erlässt Ordnungen und grundsätzliche Weisungen und beschließt über die Besetzung und Zusammenstellung von Ausschüssen und Referaten, soweit dies nicht durch die Satzung geregelt ist.

Außerdem obliegt ihm in der Periode zwischen den Mitgliederhauptversammlungen die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung. Er darf keine Satzungsänderungen und Neuwahlen vornehmen.

- 15.2 Den Gesamtvorstand bilden:
 - 15.2.1 die Mitglieder des Präsidiums
 - 15.2.2 der Ehrenpräsident
 - 15.2.3 der Stellvertreter des Vizepräsidenten Sport
 - 15.2.4 der zweite Stellvertreter des Vizepräsidenten Sport
 - 15.2.5 der Referent für Presse, Medien und Öffentlichkeitsarbeit
 - 15.2.6 der Referent für Ausbildung
 - 15.2.7 der Referent für Leistungssport
 - 15.2.8 der Referent für Breiten- und Freizeitsport
 - 15.2.9 die Bezirksvorsitzenden oder deren Vertreter
 - 15.2.10 der Schriftführer (ohne Stimme)



- 15.3 Der Präsident beruft unter Festlegung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen die Sitzung des Gesamtvorstandes schriftlich oder per E-Mail ein. Zu den Sitzungen können externe Teilnehmer hinzugeladen werden.
- 15.4 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 15.5 Von der Gesamtvorstandssitzung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 16 Verbandssportausschuss Classic

- 16.1 Der Verbandssportausschuss behandelt alle sportlichen Angelegenheiten und fasst seine Beschlüsse entsprechend der Geschäftsordnung.
- 16.2 Dem Verbandssportausschuss gehören an:
- der Vizepräsident Sport
 - der Stellvertreter des Vizepräsidenten Sport
 - der zweite Stellvertreter des Vizepräsidenten Sport
 - der Vizepräsident Jugend
 - die Bezirkssportwarte
 - der Referent für Ausbildung
 - der Referent für Leistungssport
 - der Verbandsschiedsrichterwart
 - der Schriftführer (ohne Stimmrecht)
- 16.3 Der Vizepräsident Sport steht dem Verbandssportausschuss vor. Er beruft die Sitzung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- 16.4 Der Verbandssportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 16.5 Beschlüsse, die über den sportlichen Bereich hinausgehen oder mit höheren Ausgaben als im Etat vorgesehen verbunden sind, dürfen erst nach Zustimmung des Präsidiums ausgeführt werden.
- 16.6 Gegen die Beschlüsse des Verbandssportausschusses kann beim Gesamtvorstand oder bei der Mitgliederhauptversammlung Einspruch erhoben werden.

§ 17 Ehrenrat

- 17.1 Verdiente Funktionäre des Verbandes und seiner Mitglieder können von der Mit-



gliederhauptversammlung auf Lebenszeit in den Ehrenrat berufen werden, vorausgesetzt sie sind Mitglieder im Verband. Weitere Bestimmungen regelt die Ehrenordnung.

- 17.2 Der Ehrenrat besteht höchstens aus acht und mindestens aus vier Personen, die kein anderes Amt im Verband bekleiden dürfen. Sie wählen ihren Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Ehrenrates werden zur Mitgliederhauptversammlung eingeladen.

§ 18 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz

- 18.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 18.2 Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 18.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach 18.2 trifft grundsätzlich das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 18.4 Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 18.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 18.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 19 Gerichtsbarkeit des Verbandes

- 19.1 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschwerden und Einsprüche nach der Sportordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des BSKV behandelt.
- 19.2 Verbandsrechtsorgane sind:
- das Verbandsgericht
 - das Verbandsschiedsgericht
- 19.3 Jedes Verbandsrechtsorgan besteht aus drei Mitgliedern. Sie und jeweils zwei Stellvertreter sind in der Mitgliederhauptversammlung zu wählen. Ihren jeweiligen



Vorsitzenden bestimmen sie selbst. In beiden Organen soll nach Möglichkeit ein rechtskundiges Mitglied sein.

19.4 Vor Anrufung des Verbandsgerichtes ist in der zuständigen Vorinstanz zu verhandeln (Bezirksrechtsausschuss/Sektionsrechtsausschuss)

19.5 Das Verbandsschiedsgericht kann nur angerufen werden, wenn der Rechtsfall im Verbandsgericht bereits verhandelt wurde.

§ 20 Revisoren

20.1 Die Mitgliederhauptversammlung wählt zwei Revisoren und ein Ersatzmitglied, die nicht dem Gesamtvorstand des BSKV angehören dürfen.

20.2 Die Revisoren haben die Kassengeschäfte mindestens jährlich auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Die nach Prüfung anzufertigenden Revisionsberichte sind dem Präsidium im ersten Quartal des Folgejahres vorzulegen.

20.3 Bei der Mitgliederhauptversammlung haben die Revisoren einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 21 Ordnungen

21.1 Der BSKV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens Ordnungen.

21.2 Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

21.3 Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

21.4 Ordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Sportordnung
- d) Jugendordnung
- e) Schiedsrichterordnung
- f) Rechts- und Verfahrensordnung
- g) Ehrenordnung
- h) Bezirksordnung



- 21.5 Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 22 Datenschutz

- 22.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des BSKV und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft zu den in § 2 genannten Dachorganisationen ergeben, werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern der Vereine, Vereinigungen sowie der Ehrenmitglieder digital gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Foto und Kontaktdaten.
- 22.2 Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung der Satzung zustimmen.
- 22.3 Den Organen des BSKV, allen Mitgliedern oder sonst für den BSKV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem BSKV.
- 22.4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann das Präsidium bei Verlangen und Darlegung eines berechtigten Interesses sowie der schriftlichen Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 22.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerlichen bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 23 Veröffentlichungen

In den Veröffentlichungen des BSKV wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel die männliche Schreibweise verwendet, unabhängig davon, ob die Aufgabe von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen wird.

Der BSKV veröffentlicht seine Beschlüsse und Mitteilungen entweder schriftlich oder per E-Mail und/oder in den Medien (u.a. Verbandszeitschrift, Homepage) des BLSV oder des BSKV; sie sind für alle Mitglieder des BSKV verbindlich.

§ 24 Auflösung

- 24.1 Über die Auflösung des BSKV kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Zu einer Auflösung be-



darf es wenigstens eines Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

24.2 Ist nicht mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

24.3 Bei Auflösung des BSKV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

24.4 Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder des BSKV keine Rechte am Vermögen des BSKV.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 17. April 2016 in Ingolstadt beschlossen und wird mit der Beschlussfassung wirksam; sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen die bisher gültige Satzung und alle ergänzenden Beschlüsse.